

## ANHANG Nr. III

### Vergütungen

Die in Artikel V (3) vorgesehene Vergütung wird wie folgt festgelegt:

- (1) In Kontinentaleuropa einschließlich der Türkei beträgt die Vergütung pro Exemplar 11 % (elf Prozent) des in Anwendung von Artikel V (4) zu berücksichtigenden Preises.

In den gleichen Gebieten beträgt die Vergütung pro Exemplar 8 % (acht Prozent) des in Anwendung von Artikel V (5) zu berücksichtigenden Preises.

- (2) In den Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, genießen die Werke des Repertoires der GEMA in jeder Hinsicht die Bedingungen, die den Werken der nationalen Repertoires von den Herstellern dieser Länder eingeräumt worden sind oder eingeräumt würden.

Die in diesen Ländern hergestellten, jedoch von dort exportierten Tonträger und Matrizen unterliegen den in den Absätzen (1) und (3) dieses Anhangs vorgesehenen Bedingungen.

- (3) In Latein-Amerika ist der Vergütungssatz derjenige, der zwischen der GEMA oder ihrer Vertretung und den nationalen Herstellern dieser Länder vereinbart worden ist.
- (4) Tonträger und Matrizen, die nach im vorliegenden Anhang nicht erwähnte Länder exportiert werden, unterliegen den zwischen der GEMA oder ihrer Vertretung und den nationalen Herstellern dieser Länder vereinbarten Bedingungen; in den Ländern, in denen es keine nationalen Hersteller gibt, ist die anwendbare Vergütung die in Absatz (1) des vorliegenden Anhangs festgelegte.